

Wählbarkeit und Wahlberechtigung von Promovierenden

Doktorand*innen können nach dem LHG in Bezug auf Wahlen grundsätzlich in 3 Gruppen unterschieden werden:

1. Immatrikuliert

*Doktorand*innen haben aktives und passives Wahlrecht in der Gruppe der Promovierenden*

2. Immatrikuliert und hauptberuflich (mind. 50% und mind. 6 Monate) an der Uni tätig

*Doktorand*innen können bei Einschreibung entscheiden, ob sie in der Gruppe der Doktorand*innen oder in der Gruppe der Akademischen Beschäftigten ihr Wahlrecht [aktiv und passiv] ausüben)*

3. nicht immatrikuliert, aber hauptberuflich an der Uni tätig

*Doktorand*innen haben aktives und passives Wahlrecht in der Gruppe der Akademischen Beschäftigten*

Doktoranden, die nicht eingeschrieben sind, haben folglich kein Wahlrecht (weder aktiv noch passiv) in der Gruppe der Promovierenden.

Gesetzliche Grundlage

Die Wählbarkeit und Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht) von **immatrikulierten Doktorand*innen** beziehen sich auf §10 Absatz 1 LHG, hier heißt es:

"Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden:

- [...]
- 4. die Studierenden nach §60 Absatz 1 Buchstabe b
- [...]

grundsätzlich je eine Gruppe; [...]"

Schaut man dann in §60 Absatz 1 Buchstabe b, dann steht da:

"Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt

- [...]
- b) auf der Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter den Voraussetzungen des **§38 Absatz 5**

§38 Absatz 5 besagt:

"Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden nach §60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG immatrikuliert;

Folglich können nur all jene Doktorand*innen ihr passives und/oder aktives Wahlrecht ausüben, die auch immatrikuliert sind.

weiter heißt es in **§38 Absatz 5 LHG**

- *dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen"*

Diese Doktorand*innen üben ihr Wahlrecht folglich in der Gruppe der Akademischen Beschäftigten aus.

Außerdem gibt es gemäß §10 Absatz 1 Satz 4 LHG noch folgende Gruppe:

"Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte

- *in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder*
- *in der Gruppe der Studierenden nach ³ 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4)*

ausüben."